



**§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

1. Für die Einsammlung, Abfuhr, Lagerung, Aufbereitung/Behandlung, Verwertung und/oder Beseitigung von Abfällen zur Verwertung (Wertstoffe) und Beseitigung und Wirtschaftsgütern (Wertstoffe) sowie für die Gestaltung von Sammelsystemen und Fahrzeugen durch den Auftragnehmer (im folgenden: Unternehmen) gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Leistungsbedingungen, soweit das schriftliche Angebot des Unternehmens oder schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Unternehmen keine abweichenden Regelungen enthalten. Abweichenden Bedingungen des Vertragspartners (im folgenden: Kunde) wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung durch das Unternehmen Vertragsbestandteil.
3. Das Unternehmen ist berechtigt, sich zur Aufgabenerfüllung Dritter zu bedienen.
4. Die jeweils getroffenen Vereinbarungen sind von beiden Parteien vertraulich zu behandeln. Der Kunde ermächtigt das Unternehmen, die im Zusammenhang mit der beauftragten und vereinbarten Leistung stehenden Daten zu speichern. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.
5. Der Auftrag des Kunden ist ein bindendes Angebot. Das Unternehmen kann den Auftrag innerhalb von 2 Wochen annehmen. Die Durchführung des Auftrags gilt als Annahme des Angebots.

**§ 2 Leistungsumfang/Anlieferung**

1. Die Abfuhr von Abfall- und Wertstoffen erfolgt turnusgemäß oder auf Abruf an dem/den vereinbarten Tage(n). Nach einem Feiertag in der Woche verschiebt sich der Abfuhrtag/Übernahmetermin um jeweils einen Tag. Erforderliche Änderungen der Zeiten werden rechtzeitig durch das Unternehmen bekannt gegeben. Mit der Abfuhr/Übernahme kann ab 6.00 bzw. 7.00 Uhr (vgl. VO zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) begonnen werden. Sie wird bis spätestens 22.00 Uhr beendet. Kunden, die infolge der Witterungs- oder Wegeverhältnisse zeitweise nicht zu erreichen sind, werden zum nächstmöglichen Termin nach Beseitigung des Hindernisses aufgesucht.
2. Der Kunde überträgt ausschließlich dem Unternehmen die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienstleistungen. Das Unternehmen wird die erforderlichen behördlichen Verfahren zu der Entsorgung zu üblichen Entgelten durchführen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Anlieferung von Abfällen ist von Montags bis Freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zulässig, soweit das Unternehmen und der Kunde nicht etwas Abweichendes vereinbart haben. Mit dem Einfahren auf das Gelände des Unternehmens hat der Kunde den Anweisungen der aufsichtsführenden Mitarbeiter des Unternehmens Folge zu leisten. Die Mitarbeiter des Unternehmens sind vor dem Abladen zu verständigen, ihnen ist der vom Unternehmen erstellte und unterschriebene Verwiegebeleg auszuhändigen.

**§ 3 Aufstellen/Verfüllen der Systeme**

1. Der Kunde hat für die Systeme einen Standort zur Verfügung zu stellen, der über ausreichenden Raum für den An- und Abtransport verfügt und eine verkehrssichere Aufstellung ermöglicht. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz für die zur Auftragsdurchführung erforderlichen LKW befahrbar sind. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer geeigneter Weise für das Befahren mit schweren LKW vorbereitet ist. Die Systeme sind gegen Benutzung, Beschädigung und Entwendung durch Dritte zu sichern, pfleglich zu behandeln, von Zeit zu Zeit zu reinigen und vor vermeidbarem Verschleiß zu schützen. Dabei sind insbesondere die Reinigungsanweisungen für die Präzbehälter zu beachten.
2. Ist für den Abstellplatz eine Sondernutzungsgenehmigung erforderlich, die in der Regel durch die zuständige Gemeinde/Stadtverwaltung erteilt wird, hat der Kunde diese auf seine Kosten vor der Aufstellung des betreffenden Systems zu beschaffen und dem Unternehmen auf Verlangen nachzuweisen. Der Kunde hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen. Unterlässt der Kunde dies und handelt das Unternehmen im guten Glauben an die erfolgten Zustimmungen, so hat der Auftraggeber den Unternehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen. Kann dem Unternehmen ein Mitverschulden zugerechnet werden, so mindert sich die zu leistende Freistellung entsprechend § 254 BGB. Bei Beschädigungen öffentlichen Eigentums, z.B. Bürgersteige, Fahrbahnen, etc. ist vom Kunden die Unfallstelle sofort zu sichern und die zuständige Behörde zu unterrichten. Für Schäden am vom Kunden zugewiesenen Aufstellplatz und/oder Zufahrtsweg haftet das Unternehmen außer bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht.
3. Verfüllung und abfuhrbereite Aufstellung der Systeme ist Sache des Kunden. Dabei sind die jeweiligen Befüllungsvorschriften (zulässige Höchstbelastung, Befüllhöhe, etc.) zu beachten.
4. Aufsteller im Rechtssinne ist der Kunde. Er haftet für unternommene Sicherung des Containers oder fehlende Genehmigung ausschließlich und hat das Unternehmen diesbezüglich von Ansprüchen Dritter freizustellen.
5. Verletzt der Kunde schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, so haftet er gegenüber dem Unternehmen für den daraus resultierenden Schaden. Die Vorschriften der §§ 414 Abs.2, 425 Abs.2 HGB sowie § 254 BGB bleiben unberührt. Für Schäden am Fahrzeug oder an den Systemen infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der Kunde.

**§ 4 Beschaffenheit der Abfälle**

1. Werden vom Unternehmen Wertstoffe/Abfälle übernommen, so trägt der Kunde Sorge dafür, dass nur solche Materialien übergeben werden, die Gegenstand der zugrundeliegenden Vereinbarung sind.
2. Das Unternehmen ist berechtigt, Materialien, die von der vertragsgemäßen Beschaffenheit abweichen, der ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung zuzuführen und dem Kunden Entgelte nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste des Unternehmens oder, soweit eine solche nicht vorhanden ist, die hierfür üblichen Verwertungs-/Entsorgungspreise sowie etwaige Mehrkosten (z.B. für Analysen, Sortierung) zu berechnen.

**§ 5 Abfallrechtliche Verantwortung**

1. Mit der tatsächlichen Übernahme der Abfälle und Wertstoffe durch das Unternehmen gehen Gefahr und Haftung auf dieses über, soweit die Ist-Beschaffenheit des Abfalls den vertraglichen Vereinbarungen bzw. den Angaben in der verantwortlichen Erklärung entspricht.
2. Der Kunde ist für die richtige Deklaration des Wert-/Abfallstoffes verantwortlich. Er hat dem Unternehmen alle für die ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung erforderlichen Angaben mitzuteilen und unaufgefordert auf jede Veränderung der Zusammensetzung hinzuweisen. Das Unternehmen ist gegenüber dem Kunden nicht verpflichtet, sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben des Kunden hinsichtlich Art und Zusammensetzung/Beschaffenheit der angebotenen Materialien zu überzeugen. Werden die Systeme mit anderen als den vertragsgegenständlichen Stoffen befüllt, so hat der Kunde für die dadurch entstehenden Aufwendungen Ersatz zu leisten. Können diese Stoffe von der ursprünglich vorgesehenen Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlage nicht angenommen werden, so übernimmt es das Unternehmen, diese Stoffe im Einvernehmen mit dem Kunden in eine andere als die vorgesehene Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlage zu verbringen. Für die dadurch entstehenden Aufwendungen leistet der Kunde Ersatz. Kann das Einvernehmen innerhalb einer angemessenen Zeit nicht herbeigeführt werden, so ist das Unternehmen berechtigt, den Abtransport dieser Stoffe zu verweigern bzw. die Stoffe dem Kunden zurückzubringen, sie bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischen zu lagern oder sie zu einer geeigneten Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlage zu verbringen. Dies gilt entsprechend, wenn sie eine vertragswidrige Befüllung der Systeme erst später herbeigeführt oder die vereinbarte Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle nicht möglich ist. Das Unternehmen kann vom Kunden wegen dieser Maßnahmen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
3. Die Vertragsparteien haben die Bestimmungen des Bundes- und des jeweiligen Landesabfallgesetzes und der sonstigen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Satzungen, technischen Anweisungen und behördlichen Auflagen, insbesondere des KrW-/AbfG, WHG, BImSchG, der GGVS/ADR, GGVE/RID, VbF, GefStoffV u.ä. in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
4. Der Kunde bleibt bis zur Einbringung in die Verwertungs- oder Entsorgungsanlage Eigentümer der Wertstoffe und Abfälle. Die Parteien sind sich einig, dass bei der Übernahme von Wertstoffen das Eigentum daran mit der Einbringung in die Verwertungsanlage auf das Unternehmen übergeht.

**§ 6 Zurückweisung von Leistungen**

- Das Unternehmen kann die Leistung bzw. Annahme der Materialien verweigern, wenn
- a) Stoffe angeliefert oder überlassen werden, die dem vertraglich vereinbarten Zustand nicht entsprechen bzw. die von den bei Vertragsabschluss bzw. Antragsstellung vorgelegten Unterlagen (z.B. verantwortliche Erklärung/Einverständniserklärung) abweichen; dies gilt auch, wenn der Anteil an nicht zulässigen Fremdstoffen 5 % des Gesamtvolumens und/oder 5 % des Gesamtgewichts des angelieferten

- Materials überschreitet.
- b) falsche Angaben über die Materialherkunft gemacht werden,
  - c) der Kunde entgegen der vertraglichen Verpflichtung die vom Unternehmen gelieferten Systeme nicht verwendet oder nicht ordnungsgemäß verwendet.

**§ 7 Haftung/Schadensersatz**

1. Der Kunde übernimmt gegenüber dem Unternehmen die Gewähr dafür, dass vom Unternehmen gestellte Systeme ordnungsgemäß verwendet und nur mit den vertraglich vorgesehenen und der Deklaration entsprechenden Materialien befüllt werden. Er haftet dem Unternehmen für jede auf nicht vertragsgemäßen Gebrauch der Systeme beruhenden Schäden des Unternehmens oder Dritter. Gleiches gilt für Verschlechterungen bzw. für das Abhandenkommen der Systeme.
2. Der Kunde übernimmt die Gewähr dafür, dass die ihm obliegenden Verpflichtungen von ihm, seinen Bediensteten und dritten Personen eingehalten werden. Soweit öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verkehrssicherungspflichten bestehen, haftet der Kunde als Aufsteller für alle Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflichten entstehen. Alle Schäden sind sofort schriftlich anzuzeigen. Eine Haftung oder Mithaftung des Unternehmens kommt nur in Betracht, soweit der Schaden von ihm oder seinem Personal zumindest grob fahrlässig verursacht wird. Wird das Unternehmen von einem Dritten im Rahmen der dem Kunden obliegenden Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen, hat der Kunde es in vollem Umfang freizustellen.
3. Der Kunde ist dem Unternehmen zum Schadensersatz und zur Freistellung von Ansprüchen Dritter verpflichtet, wenn er dem Unternehmen nach vorstehenden Bestimmungen unzulässige Materialien überlässt oder er gegenüber dem Unternehmen eine fehlerhafte oder unzureichende Materialbeschreibung abgibt.
4. Verlegung von Abfuhrtagen gem. § 2 der Leistungsbedingungen berechtigen den Kunden nicht zu Schadensersatzansprüchen oder Abzügen.
5. Das Unternehmen haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass es auf Grund höherer Gewalt seine Leistungen nicht erbringen kann, z.B. Naturkatastrophen, Schneefall, Nebel, Streiks, unvorhersehbare Notstände, Ausfall von Entsorgungsanlagen, Sperrung von Straßen, Deponien und ähnlichem.
6. Das Unternehmen haftet grundsätzlich für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Für leicht und mittel fahrlässige Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haftet das Unternehmen nur, soweit wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden, sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Im übrigen haftet das Unternehmen weder vertraglich noch außervertraglich für Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
7. Die Haftung ist grundsätzlich, soweit gesetzlich zulässig, begrenzt auf die Leistungen der für den Haftungsfall eintretenden Versicherung des Unternehmens, sowie auf den Ersatz des bei dem durchgeführten Geschäft typischerweise vorhersehbarer Schäden. Ist der Versicherer nicht zur Zahlung verpflichtet, leistet der Unternehmer Ersatz im Rahmen der übrigen Haftungsbeschränkungen.
7. Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, für die diese Bedingungen gelten, verjähren in einem Jahr nach Kenntnis des Schadens durch den Berechtigten, gleichgültig, auf welcher Rechtsgrundlage der Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre.
8. Eine Haftung des Unternehmens für entgangenen Gewinn ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

**§ 8 Preise/Abrechnung/Zahlung**

1. Das Unternehmen erhält für seine Leistungen die vereinbarten Preise.
2. Den Preisen liegen kalkulatorisch u.a. die Personalkosten, der Mietpreis für die Systeme, die Abfuhrkosten zum Verwertungs-/Entsorgungsbetrieb bzw. der Aufbereitungsanlage und die Verwertungs-, Beseitigungs- bzw. Aufbereitungskosten zugrunde. Soweit bei der Rückführung von Wertstoffen in den Produktionsablauf Kosten anfallen (z.B. Zuzahlungen) sind diese in den vereinbarten Entgelten berücksichtigt.
3. Bei Fehlen einer vertrags- oder auftragsbezogenen ausdrücklichen Entgeltfestlegung ist eine Vergütung nach Maßgabe der jeweils aktuellen Preisliste des Unternehmens zu zahlen. Sämtliche ausgewiesenen Preise sind Nettopreise, hinzu kommt die jeweils gültige Mehrwertsteuer.
4. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, berechnet das Unternehmen die übernommenen Wertstoffe/Abfälle nach den bei der Abholung/Verwertung festgestellten Mengen, Gewichten und Stoffzusammensetzungen. Verpackungen, Paletten, Gebinde, Behälter usw. werden mitgewogen. Die Preise ihrer Verwertung/Beseitigung bestimmen sich nach dem Inhaltsmaterial.
5. Der Rechnungsbetrag muss dem Konto des Unternehmens binnen 2 Wochen nach Rechnungszugang gutgeschrieben sein. Bei Zahlungsverzug kann das Unternehmen für jedes weitere Mahnschreiben 10,00 € verlangen. Verzugszinsen werden mit 12 % jährlich berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.
6. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist. Das gleiche gilt, soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für die Geltendmachung von Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechten.

**§ 9 Preisanpassung**

1. Im Falle gestiegener Kosten gemäß § 8 Ziff. 2. können die zuletzt geltenden Preise angepasst werden. Zu diesem Zwecke übermittelt das Unternehmen dem Kunden ein neues Preisangebot, das die Kostensteigerung in angemessener Weise berücksichtigt. Widerspricht der Kunde dem Preisangebot nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gelten die neuen Entgelte ab dem in dem Preisangebot genannten Zeitpunkt.
2. Widerspricht der Kunde der Preisanpassung fristgemäß, so treten die Parteien in Verhandlungen über eine Anpassung der Entgelte. Bei Nachweis der Kostensteigerungen durch das Unternehmen ist der Kunde zur Zahlung des sich daraus ergebenden neuen Entgelts verpflichtet.

**§ 10 Vertragsdauer/Kündigung**

1. Soweit die Vertragsparteien nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart haben, hat ein Vertrag, der auf die regelmäßige Erbringung von Leistungen durch das Unternehmen gerichtet ist, eine Laufzeit von zunächst 2 Jahren.
2. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigenden verlängerten Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.
3. Bei einem Annahmeverzug des Kunden von über 2 Monaten oder einem wiederholten Zahlungsverzug steht dem Unternehmen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist zu.
4. Das Unternehmen kann ganz oder teilweise den Vertrag fristlos kündigen, wenn
  - a) wiederholt ein Fall gem. § 6 eintritt,
  - b) die Verwertung/Entsorgung nach Vertragsschluss durch Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage, oder ähnliches unzulässig oder unzumutbar wird.
  - c) der Kunde zahlungsunfähig wird, er Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
5. Im Falle einer Kündigung nach § 10 Abs.3 und 4 a) steht dem Unternehmen ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 40 % des positiven Vertragsinteresses (Gesamtumsatz der Restlaufzeit) zu. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringen Schadens unbenommen. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

**§ 11 Nachfolgeklausel**

Falls ein Unternehmen als Ganzes oder zum Teil veräußert wird, gilt der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Käufer des Unternehmens fort.

**§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Für diese Leistungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Unternehmen und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.
2. Die Gültigkeit dieser Bedingungen wird durch eine etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.
3. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist das Amtsgericht/Landgericht am Hauptsitz des Unternehmens ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.